



ERLÄUTERUNGEN

zur Richtlinie des Landes Tirol

zur Gewährung einer einmaligen Bonuszahlung für ArbeitnehmerInnen insbesondere in Gesundheits- und Pflegeberufen (Pflege-, Gesundheits- und medizinisches Personal sowie HeimhelferInnen), die in Tirol bei einer öffentlichen Krankenanstalt, einem Wohn- und Pflegeheim oder einer Einrichtung der mobilen Dienste im Pflegebereich tätig gewesen sind und sich aktiv an der Bewältigung der COVID-19-Pandemie beteiligt haben

Grundsätze der Richtlinie:

Insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Praktikantinnen und Praktikanten in Gesundheits- und Pflegeberufen (Pflege-, Gesundheits- und medizinisches Personal sowie HeimhelferInnen und unter gewissen Voraussetzungen auch das Funktionspersonal) in den Tiroler Spitälern, stationären Kurz- und Langzeitpflegeeinrichtungen sowie in den mobilen Pflegediensten verrichteten trotz schwieriger Rahmenbedingungen seit dem 15.3.2020 weiterhin ihren Dienst und leisteten damit einen essentiellen Beitrag zur Aufrechterhaltung der bestmöglichen Versorgung von PatientInnen sowie des Betreuungs- und Pflegesystems in Tirol. Insbesondere die Gesundheits- und Pflegeberufe haben diesen Beitrag unter besonderen Herausforderungen (z.B. erhöhte Ansteckungsgefahr, erschwerte Tätigkeit durch das Tragen von spezieller persönlicher Schutzausrüstung, besondere Zeiteinteilung, erhöhter Arbeitsaufwand, etc.) geleistet.

Den während der Verkehrsbeschränkungen unter diesen speziellen Bedingungen tätig gewesenen MitarbeiterInnen und PraktikantInnen in den Gesundheits- und Pflegeberufen, deren Arbeit nicht nur in Krisenzeiten von sehr hohem Wert ist, gebührt daher für ihr Engagement und ihren Einsatz nochmals ein besonderer Dank und Anerkennung.

Durch die Gewährung einer einmaligen Bonuszahlung von bis zu EUR 500,- (abhängig vom tatsächlich geleisteten Stundenausmaß) sollen die außerordentlichen Belastungen sowie der Einsatz, der tatsächlich bei der Versorgung von PatientInnen und bei der Betreuung und Pflege von Pflegebedürftigen geleistet wurde, wertgeschätzt werden.

Im Sinne des Grundsatzes „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“ wird diese Bonuszahlung analog zu den Regelungen im SWÖ-KV für alle MitarbeiterInnen und PraktikantInnen in Gesundheits- und Pflegeberufen (Pflege-, Gesundheitspersonal und medizinisches Personal sowie HeimhelferInnen), die in Tirol in einer öffentlichen Krankenanstalt, einem Wohn- und Pflegeheim oder einer Einrichtung der Mobilen Dienste im Pflegebereich beschäftigt gewesen sind und aktiv unter speziellen Herausforderungen zur bestmöglichen Versorgung von PatientInnen oder pflegebedürftigen Personen beigetragen haben, zur Anwendung gebracht. Daher darf bezüglich der Auslegung der gegenständlichen Richtlinie (beschlossen in der Sitzung der Tiroler Landesregierung vom 07.07.2020) grundsätzlich sinngemäß auf das Protokoll mit Erläuterungen des SWÖ-KV 2020 vom 23.06.2020 (siehe Seiten 15 bis 22) verwiesen werden.

Welche Personen können aufgrund der gegenständlichen Richtlinie grundsätzlich die Bonuszahlung erhalten?

Die Bonuszahlung soll, wie bereits ausgeführt, zur Abgeltung der Gefahren und Belastungen unter erschwerten Umständen **Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Praktikantinnen und Praktikanten in Gesundheits- und Pflegeberufen** (Pflege-, Gesundheits- und medizinisches Personal sowie HeimhelferInnen und unter gewissen Voraussetzungen auch Funktionspersonal), gewährt werden, die **im Zeitraum vom 15.03.2020 bis zum 30.06.2020** in Tirol bei einer **öffentlichen Krankenanstalt**, einem **Wohn- und Pflegeheim** oder einer **Einrichtung der mobilen Dienste im Pflegebereich**, die mit dem Land Tirol eine bestehende Leistungsvereinbarung hat, tätig gewesen sind und sich aktiv an der Bewältigung der Corona Pandemie beteiligt haben.

Zum begünstigten Personenkreis im Sinne der Richtlinie zählen jedoch grundsätzlich nur jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach dem Landesbedienstetengesetz, dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 bzw. auf Basis des Kollektivvertrags der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV 2020) oder im Falle von Ordensspitälern nach den diesbezüglichen analogen rechtlichen Grundlagen bzw. Kollektivverträgen beschäftigt sind.

Bundesbedienstete sind daher ausdrücklich nicht umfasst.

PraktikantInnen zählen nur dann zum Personenkreis, wenn sie im genannten Zeitraum in einem aufrechten Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis mit einem Krankenanstaltenträger bzw. einem Träger eines Wohn- und Pflegeheims standen.

StudentInnen im Klinisch Praktischen Jahr (KPJ) werden den PraktikantInnen gleichgestellt.

Welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung vorliegen?

Für die Gewährung der einmaligen Bonuszahlung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ArbeitnehmerInnen in Gesundheits- und Pflegeberufen (Pflege-, Gesundheitspersonal und medizinisches Personal sowie HeimhelferInnen),
- die während des Zeitraumes vom 15.03.2020 bis zum 30.06.2020
- im Rahmen ihrer Tätigkeit in persönlichem und physischem Kontakt mit den von ihnen zu behandelnden/betreuenden/pflegenden Menschen standen.
- MitarbeiterInnen des **Funktionspersonals** in den jeweiligen Einrichtungen müssen im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie unmittelbaren Kontakt zu COVID-19 PatientInnen gehabt haben.

Weder bei den ArbeitnehmerInnen in Gesundheits- und Pflegeberufen (Pflege-, Gesundheitspersonal und medizinisches Personal sowie HeimhelferInnen) noch beim Funktionspersonal ist die jeweilige Qualifikation für die Beurteilung des Anspruches an sich bzw. für die Höhe der einmaligen Bonuszahlung zu berücksichtigen.

Was ist unter persönlichem und physischem Kontakt zu verstehen?

Persönlicher und physischer Kontakt meint den tatsächlichen körperlichen Kontakt unter Anwesenheit beider Seiten. Sowohl die/der ArbeitnehmerIn als auch die behandelte/gepflegte/betreute Person müssen somit körperlich anwesend sein. So gebührt beispielsweise keine Bonuszahlung, wenn die/der ArbeitnehmerIn telefonisch oder per E-Mail die Person „behandelt/pflegt/betreut“.

Unter Behandlung/Pflege/Betreuung ist jede Tätigkeit in persönlichem Kontakt zu verstehen, unabhängig davon, ob es sich um Pflege, Betreuung oder Beratung handelt, solange diese unter Anwesenheit beider Seiten stattfindet und der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Wer gehört zum anspruchsberechtigten Funktionspersonal in den Einrichtungen?

Beim Funktionspersonal wird für die Gewährung der Bonuszahlung der unmittelbare Kontakt zu Covid-19-PatientInnen vorausgesetzt.

Der unmittelbare Kontakt gemäß der Richtlinie ist gegeben, wenn MitarbeiterInnen des Funktionspersonals

- tatsächlichen persönlichen und physischen Kontakt zu COVID-19-PatientInnen hatten und durch die Art der Tätigkeit der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden konnte, bzw.
- in den Bereichen der Reinigung, Wäscherei, Küche und Hausverwaltung mit kontaminiertem Material von COVID-19-PatientInnen konfrontiert waren.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine demonstrative Aufzählung und ist im Bedarfsfall jeder Fall einzeln zu betrachten und zu prüfen, ob eine dieser Voraussetzungen bei der Betrachtung des Funktionspersonals vorgelegen hat.

Welche Dienstzeiten sind für die Berechnung des Stundenausmaßes heranzuziehen?

Sofern aus den Aufzeichnungen nicht hervorgeht, dass die ArbeitnehmerInnen während ihres verrichteten Dienstes **persönlichen und physischen Kontakt** im Sinne dieser Richtlinie zu PatientInnen hatten, ist auch auf die Art der Tätigkeit abzustellen die vermuten lässt bzw. es sehr wahrscheinlich ist, dass persönlicher und physischer Kontakt im Sinne dieser Richtlinie zur PatientInnen immanent ist.

Werden auch Urlaubstage, Zeitausgleich etc. für die Berechnung mitberücksichtigt?

Nein.

Wird auch das Stundenausmaß im Falle einer festgelegten Quarantäne berücksichtigt?

Sofern über ein/e MitarbeiterIn bzw. ein/e PraktikantIn (mittels Bescheid der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Gesundheitsbehörde oder über Anordnung der Dienstleitung, des Heimträgers, des Leistungserbringers oder des Krankenanstaltenträgers) Quarantäne festgelegt wurde, dies aufgrund des beruflichen Kontakts mit zu behandelnden/pflegenden/betreuenden Menschen, wird die für die Dauer der Quarantäne in direktem Kontakt geplante Behandlungs-, Pflege- bzw. Betreuungszeit als geleistete Arbeitszeit für die Beurteilung des Erreichens der Stundengrenze angerechnet.

Steht diese einmalige Bonuszahlung auch jenen ArbeitnehmerInnen zu, die bereits die Gefahrenzulage gemäß § 31a Abs 1a SWÖ-KV 2020 erhalten haben?

ArbeitnehmerInnen die bereits eine Gefahrenzulage gemäß § 31a Abs 1a SWÖ-KV erhalten haben und grundsätzlich ebenfalls in die Anspruchsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, erhalten nicht nochmals eine einmalige Bonuszahlung gemäß dieser Richtlinie, sondern wird dem Träger dieser Einrichtung der mit der ausgezahlten Gefahrenzulage verbundene Mehraufwand durch das Land Tirol refinanziert. Auch betreffend dieser ArbeitnehmerInnen hat ein vertretungsbefugtes Organ dieser Einrichtung einen Antrag samt der zugehörigen Beilagen im Sinne dieser Richtlinie einzubringen.

Wie berechnet sich die Höhe der Bonuszahlung?

Maßgeblich für die Höhe der Bonuszahlung sind die tatsächlich geleisteten Stunden.

Wenn im Zeitraum vom 15.03. bis 30.06.2020 insgesamt zumindest 220 Stunden in persönlichem und physischem Kontakt mit behandelten/gepflegten/betreuten Personen geleistet wurden, gebührt die einmalige Bonuszahlung in voller Höhe von EUR 500,-, dies unabhängig davon, ob tatsächlich im gesamten Zeitraum vom 15.03. bis 30.06.2020 gearbeitet wurde oder das Arbeitsverhältnis etwa während dieses Zeitraums beendet wurde; maßgeblich ist ausschließlich das in Summe erbrachte Stundenausmaß.

Als Bemessungsgrundlage dienen grundsätzlich nur jene Stunden, die in persönlichem und physischem Kontakt geleistet wurden. Sofern die Arbeitszeitaufzeichnungen keinen exakten Rückschluss auf das tatsächlich geleistete Stundenausmaß zulassen, ist im Zweifelsfall auf den Beschäftigungszeitraum und das in diesem Zeitraum übliche Beschäftigungsausmaß der ArbeitnehmerIn abzustellen.

Beim Funktionspersonal ist hingegen die Art der Tätigkeit maßgeblich, wenn zumindest einmal Kontakt zu Covid-19-PatientInnen stattgefunden hat, ist die tatsächliche Dauer dieser Art der Tätigkeit heranzuziehen.

Wie berechnet sich das aliquote Ausmaß der einmaligen Bonuszahlung?

Falls im Betrachtungszeitraum weniger als 220 Stunden in persönlichem und physischem Kontakt zu den behandelten/gepflegten/betreuten Menschen geleistet wurden, gebührt die einmalige Bonuszahlung in aliquotem Ausmaß. Somit gebühren beispielsweise bei 110 geleisteten Stunden 50% des Bonus, somit EUR 250,-. Bei 135 geleisteten Stunden gebührt eine Bonuszahlung in Höhe von EUR 306,80 (dies sind 61,36 Prozent von 220 Stunden).

Wie erfolgt die Antragsstellung?

Der Antrag auf Gewährung der Rückerstattung der einmaligen Bonuszahlungen durch das Land Tirol ist jeweils vom zuständigen **Träger der Einrichtungen** bei der Abteilung Soziales, Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck vorzugsweise auf digitalem Wege unter dem Postfach soziales@tirol.gv.at bis spätestens 31.10.2020 einzubringen.

Welche Bestandteile muss der Antrag aufweisen?

Von Seiten des vertretungsbefugten Organs des Trägers der Einrichtung ist ein formloser Antrag auf Auszahlung der Rückerstattung unter Angabe der Bankverbindung (IBAN) und der beantragen Gesamtsumme einzubringen. Mit der Antragstellung erklärt der Träger der Einrichtung verbindlich mit seiner Unterschrift, dass die Auszahlung der einmaligen Bonuszahlungen an die MitarbeiterInnen bzw. PraktikantInnen in der Höhe und dem Ausmaß gemäß der Richtlinie und den gegenständlichen Erläuterungen zur Richtlinie erfolgt ist. Dem Antrag ist eine Gesamtauflistung mit unten stehenden Informationen (siehe Punkt „Welche Unterlagen sind beizulegen und welche Angaben hat die Beilage zu enthalten?“) anzuschließen.

Welche Unterlagen sind beizulegen und welche Angaben hat die Beilage zu enthalten?

Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen zur Gewährung der einmaligen Bonuszahlung beizulegen:

- Eine Gesamtauflistung der in Betracht kommenden Personen unter Anführung
 - der Personalnummer,
 - dem grundsätzlichen Aufgabenbereich in der Einrichtung,
 - Angaben zum Stundenausmaß des persönlichen und physischen Kontaktes mit den behandelten/gepflegten/betreuten Menschen bzw. Angaben zum prozentuellen Beschäftigungsausmaß sowie
 - der Höhe der beantragen Rückerstattung.